



HVBG

HVBG-Info 03/1988 vom 28.01.1988, S. 0204 - 0205, DOK 143.265/017-SG

**Zur Frage der Wiedergewährung einer UV-Verletztenrente
(§§ 580, 581 RVO; §§ 44 Abs. 2, 48 Abs. 1 SGB X) - Urteil des
SG Berlin vom 10.08.1987 - S 69 U 116/87**

Zur Frage der Wiedergewährung einer UV-Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 580, 581 RVO; §§ 44 Abs. 2, 48 Abs. 1 SGB X);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des SG Berlin vom 10.08.1987
- S 69 U 116/87 - (vom Ausgang des Berufungsverfahrens vor
dem LSG Berlin - Az.: L 3 U 65/87 - wird berichtet)

Das SG Berlin hat mit Urteil vom 10.08.1987 - S 69 U 116/87 -
folgendes entschieden:

Mangelt es an einer bindenden Feststellung von Gesundheitsstörungen als Unfallfolgen, so kann der Unfallversicherungsträger im Falle der Geltendmachung einer Verschlimmerung der durch den Unfall verursachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen keine auf § 48 Abs. 1 SGB X gestützte Entscheidung - weder positiv noch negativ - treffen, weil ihr jede tatsächliche Grundlage fehlt. In einem solchen Falle ist der Unfallversicherungsträger entweder darauf verwiesen, nach den §§ 580 und 581 der Reichsversicherungsordnung eine originäre Feststellung darüber zu treffen, ob und ggf. In welchem Maße die Voraussetzungen für eine Rentengewährung vorliegen.

Zum anderen kann er den in Bindungswirkung erwachsenen unvollständigen Rentenbescheid von Amts wegen ergänzen und danach das Neufeststellungsbegehren bescheiden.